



Amtsgericht Geldern

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 24.11.2026, 09:00 Uhr,
2. Etage, Sitzungssaal II, Nordwall 51, 47608 Geldern**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Aldekerk, Blatt 716,
BV lfd. Nr. 1**

62584/1000000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Aldekerk, Flur 4, Flurstück 1116, Gebäude- und Freifläche, Lilienweg 13, Größe: 2.412 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im linken Trakt im Erdgeschoß rechts, einem Abstellraum im Keller sowie einer Garage (Nr. 2 des Aufteilungsplanes).

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Bewertungsobjekt um einen 62.584/1.000.000 Miteigentumsanteil an einem mit einem Mehrfamilienhaus bebauten Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im linken Trakt im Erdgeschoss rechts, im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet, sowie an einer Garage und einem Abstellraum im Keller. Das Mehrfamilienhaus wurde im Jahr 1973 in massiver Bauweise errichtet. Es handelt sich um ein freistehendes, viergeschossiges, unterkellertes Gebäude mit Flachdach und Klinkerfassade. Die Gesamtanlage umfasst 15 Wohneinheiten. Die Wohnfläche der Wohnung beträgt gemäß den vorliegenden Unterlagen rd. 64 m². Die Raumaufteilung umfasst zwei Zimmer, Küche, Diele, Bad, WC, Balkon, Kellerraum und Abstellraum. Die Grundrissgestaltung ist nach Aktenlage als zweckmäßig zu beurteilen. Die Wohnung

befindet sich im Erdgeschoss und verfügt über einen Balkon. Dem Sondereigentum ist darüber hinaus eine massiv errichtete Garage innerhalb einer Reihengaragenanlage zugeordnet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.12.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

113.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.